

PROTOKOLL

über die am 23.04.2007 stattgefundene Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Heidenreichstein im großen Sitzungszimmer des Rathauses.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21:35 Uhr

Tagesordnung:

- Pkt. 1** Umbesetzung im Gemeinderat
- Pkt. 2** Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2007
- Pkt. 3** Berichte über die Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO
- Pkt. 4** Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Heidenreichstein
- Pkt. 5** Erlassung einer Marktordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein
- Pkt. 6** Erlassung einer Verordnung betreffend die Nachmittagsbetreuung in der VS Heidenreichstein
- Pkt. 7** Erlassung einer Verordnung betreffend die Freigabe der BA-A1 KG Dietweis
- Pkt. 8** Erlassung einer Verordnung betreffend die Freigabe der BA-A1 KG Dietweis
- Pkt. 9** Abgabe einer Übernahmeerklärung für Straßenarbeiten
- Pkt. 10** Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Einreichung (UfG), Planung Bauaufsicht und Kollaudierung der Hochwasserschäden 2006 an der ABA und WVA
- Pkt. 11** Genehmigung der Vereinssubvention für die „Station“
- Pkt. 12** Genehmigung des Ankaufes eines Geräteprüfers
- Pkt. 13** Beschlussfassung in einer personalrechtlichen Angelegenheit
- Pkt. 14** Subventionsgewährung an den Elternverein der Volksschule Heidenreichstein.
- Pkt. 15** Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, und der Entwidmung als Verkehrsfläche.
- Pkt. 16** Berichte des Bürgermeisters

Nicht öffentlicher Teil

- Pkt. 17** Beschlussfassung in einer abgabenrechtlichen Angelegenheit

Vorsitzender: Bgm. Johann Pichler

Schriftführer: Mag. Bernhard Klug

Anwesende Gemeinderäte:

STR. Gerhard Kirchmaier, Vbgm. Johann Blahusch, STR. Christian Nöbauer, STR. Barbara Körner, STR. Elisabeth Jank, STR. Elisabeth Kainz, STR. Johann Hofmann, GR. Dr. Karl Gabler, GR. Manfred Zimmer, GR. Gabriela Frantes, GR. Karl Weber, GR. Eva Bartl, GR. Romana Flicker, GR. Hubert Apfelthaler, GR. Gerhard Macho, GR. Gerhard Hahnl, GR. Dr. Robert Bruckner, GR. Franz Ölzant, GR. Ing. Andreas Harrer, GR. Manfred Stattler, GR. Ing. Andreas Granner und GR. Albert Willert.

Entschuldigt ist: GR. Bernd Butschell und Gr. Mag. Ronald Diwoky

Bgm. Johann Pichler stellt die zeitgerechte Einladung fest.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Punkt 1

Umbesetzung im Gemeinderat

GR. Ing. Andreas Harrer, wohnhaft in Wielandsberg 10, 3860 Heidenreichstein hat am 12.03. 2007 schriftlich sein Gemeinderatsmandat mit Wirkung vom 31. 03. 2007 zurückgelegt.

Gemäß § 114 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung, LGBL. 1000-8 in der derzeit geltenden Fassung wurde seitens der Volkspartei Heidenreichstein, Herr Robert Hetzendorfer, Kleinpertholz 6 als Nachfolger nominiert.

Das neue Gemeinderatsmitglied wird vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Heidenreichstein entsprechend der NÖ Gemeindeordnung angelobt und bestellt.

Die Änderung im Gemeinderat bewirkt auch eine Neubestellung des Herrn Hetzendorfer in den Landwirtschaftsausschuss und in den Sozial- und Gesundheitsausschuss, da diese Funktionen von Herrn Ing. Harrer ausgeübt wurden.

Bürgermeister Pichler stellt dazu folgenden

Antrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein stimmt der vorgeschlagenen Nachbesetzung von Herrn Ing. Harrer durch Herrn Robert Hetzendorfer zu.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 2

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2007

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2007 wird ohne Einwand genehmigt.

Punkt 3

Berichte über die Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ GO

Gem. § 89 Abs.2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 bringt Bgmst. Pichler dem Gemeinderat das Ergebnis der im Jahr 2006 durchgeführten Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Heidenreichstein durch die NÖ Landesregierung vollinhaltlich zur Kenntnis.

Weiters teilt er die aufgrund des Überprüfungsergebnisses getroffenen oder zutreffenden Maßnahmen dem Gemeinderat mit.

Punkt 4

Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Heidenreichstein

In der Gemeinderatssitzung am 21.12.1987 wurde eine Satzung über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschlossen.

Dieser Satzung folgend wird nachstehende Personen für die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ vorgeschlagen und stellt Bgmst. Pichler nachstehenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgmst. Pichler die Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ an:

Herrn Josef Huber, Thaurer

Herrn Alfred Kainz, Eberweis

Herrn Reinhard Wurz, Wielandsberg

für ihre langjährige Tätigkeit als Feuerwehrkommandanten .

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 5

Erlassung einer Marktordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein

Im wesentlichen war die Änderung der Marktordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein vom 15.12.1988 wegen einer Ausweitungen des Marktplatzes notwendig.

In diesem Zusammenhang wurde die Anpassung an die derzeit geltende Gewerbeordnung durchgeführt.

Von der Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Landwirtschaftskammer sind positive Stellungnahmen bzw. Änderungswünsche eingegangen, welche berücksichtigt wurden.

Nach Bericht darüber stellt STR. Kirchmaier nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR. Kirchmaier nachfolgende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein betreffend die Erlassung einer neuen Marktordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein.

Gemäß § 286 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 35/15 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, LGBl. Nr. 1000-0, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Art und Zweck der Märkte

In der Stadtgemeinde Heidenreichstein werden jährlich d r e i Jahrmärkte abgehalten.

§ 2

Markttage und Marktzeiten

Die unter § 1 bezeichneten Jahrmärkte finden an folgenden Tagen statt:

- a) am Montag nach dem 19. März (Josefi)
- b) am Montag nach dem 13. Juli (Margaretha)
- c) am Montag nach dem 11. November (Martini)

Fällt einer der angeführten Termine auf einen dieser Montage, so wird der jeweilige Jahrmarkt am darauf folgenden Montag abgehalten.

Jeder Jahrmarkt dauert einen Tag. Das Auspacken der Waren ist von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, das Abräumen bis spätestens 20.00 Uhr gestattet. Nach Eintritt der Dunkelheit ist die Abräumarbeit nur unter Verwendung vorschriftsmäßiger Sicherheitslampen gestattet.

§ 3

Marktplätze

Die Jahrmärkte werden am Stadtplatz, den zum Stadtplatz führenden Zufahrtsstraßen (Schulgasse, Hinterzeile, Litschauer Straße, Jänergasse und Marktgasse) und am Kirchenplatz abgehalten.

§ 4

Zufuhr von Waren zum Marktplatz

Die Marktwaren dürfen am Markttag frühestens um 06.00 Uhr zum Marktplatz zugeführt werden.

Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach dem Eintreffen zu Entladen. Die Abstellung der Fahrzeuge hinter den Marktständen ist nicht gestattet. Sie sind nach dem Entladen vom Marktplatz zu entfernen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Fahrzeuge, die von der Bauart und Ausstattung her gleich als Marktstand verwendet werden können.

§ 5

Gegenstand des Marktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen alle im freien Verkehr gestatteten Waren, soweit sie der Verkäufer laut seiner Gewerbeberechtigung, Lizenz oder Erzeugungsbestätigung anzubieten berechtigt ist, feilgeboten werden.

§ 6

Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

- a) Die Verabreichung von alkoholischen Getränken sowie Gasthaus mäßig zubereitete Speisen;
- b) rohes Fleisch und Fleischwaren, mit Ausnahme der Verabreichung von heißen, und gegrillten Würsten, sowie Selchfleisch und fertige Würste;
- c) Bettfedern, Obstbäume, Obststräucher und Weinreben;
- d) Alle durch das NÖ. Naturschutzgesetz bzw. die Naturschutzverordnung vom Handel ausgeschlossenen Pflanzenarten;
- e) gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Bilder und Druckwerke;
- f) Waffen, Munition, Sprengmittel und Feuerwerkskörper;
- g) Arzneimittel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe;
- h) Vieh, zu dessen Vermarktung ein Viehmarkt bestimmt ist.

§ 7

Marktbeschicker

1. Jedermann kann Waren die zum Verkehr zugelassen sind, an den vorgesehenen Markttagen zum Verkauf anbieten.
2. Waren deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können nur von solchen Gewerbetreibenden feilgeboten werden, die eine entsprechende Konzession hiefür besitzen.
3. Eine Beschränkung in der Zulassung zum Marktbezug kann dann verfügt werden, wenn der hiefür vorgesehen Marktplatz räumlich nicht ausreicht oder hygienische bez. sanitätspolizeiliche Umstände es notwendig machen.
4. Die Marktfahrer haben ihre Befugnisse durch ihren Gewerbeschein den Beauftragten des Stadtamtes Heidenreichstein gegenüber nachzuweisen.
5. Hinsichtlich des Rechtes zum Marktbesuch werden Ausländer wie Inländer behandelt.

§ 8

Verkaufsplätze

1. Verkaufsplätze werden in Jahrmärkten in Heidenreichstein durch die Marktaufichtsorgane nach deren Ermessen und nach Maßgabe des verfügbaren Platzes zugewiesen.
2. Kein Marktfahrer hat bei den Märkten in Heidenreichstein Anspruch auf einen bestimmten Platz, eine bestimmte Stelle oder Größe des Verkaufsplatzes es sei denn, der Marktfahrer hat im Voraus eine zweijährige Standeinlösegebühr entrichtet. Die Marktstandeinlöse wird jeweils beim Markt im Juli für 2 Jahre durchgeführt. Mit der Marktstandeinlöse erwirbt der Marktfahrer das alleinige Recht, den jeweiligen Marktstand auf die Dauer von 2 Jahren benützen zu können. Eingelöste Standplätze können von den Organen der Stadtgemeinde Heidenreichstein erst vergeben werden, wenn der Marktfahrer, der die Einlöse entrichtet hat, am Markttag nicht bis spätestens 07.00 Uhr eintrifft.

3. Die von den Marktaufsichtsorganen zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen nicht überschritten werden. Bei einer Überschreitung der zugewiesenen Verkaufsfläche ist die Marktbehörde zur Entziehung des Verkaufsplatzes berechtigt.
4. Für die Benützung der Verkaufsfläche wird im Besonderen folgendes bestimmt:
 - a) Die Marktfahrer haben ihren Verkaufsplatz grundsätzlich selbst zu benützen. Weiters haben die Marktfahrer ihre Verkaufsstelle mit einer gut sichtbar angebrachten Tafel, auf der Name, Anschrift, Standort und Berechtigungsumfang des Gewerbeinhabers hervorgeht, anzubringen.
 - b) Die Aufstellung der Marktstände hat in der Art zu erfolgen, dass die Verkaufsfronten jeweils zur Straßenmitte gerichtet sind.
 - c) Sowohl die Stände, wie auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markte durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Mindesthöhe der Standbedeckungen (Dächer) oder der Schirme muss 2,20 m betragen.
 - d) Die Verkaufsplätze sind nach Marktschluss von Waren und Verkaufsbehelfen zu räumen.
 - e) Die Marktfahrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht mehr als unvermeidlich verunreinigt wird.

§9

Verfall und Entziehung des Marktstandplatzes

1. Die zugewiesenen Marktstandplätze können jederzeit von der Stadtgemeinde Heidenreichstein bzw. von deren beauftragten Marktaufsichtsorganen mit sofortiger Wirksamkeit entzogen bzw. der Marktfahrer des Marktgebietes verwiesen werden. Als Gründe dafür kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Wiederholtes strafbares Verhalten, Nichtbezahlung des Standgeldes, wiederholter Verstoß gegen die gegenständliche Marktordnung, Nichtbefolgung von Anweisungen der von der Stadtgemeinde Heidenreichstein eingesetzten Marktorgane, Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes;
 - b) Bei dauernder Unverträglichkeit ist die zeitweise oder dauernde Versetzung auf einen anderen Platz oder nach Umständen auch die gänzliche Entziehung des Marktplatzes zulässig.
2. Weiters können die zugewiesenen Standplätze mit Rücksicht auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder aus sonstigen öffentlichen Interessen entzogen werden.
3. Nach Möglichkeit wird den Inhabern von eingelösten Marktplätzen die beabsichtigte oder notwendige Entziehung des Standplatzes in angemessener Frist mitgeteilt. Liegt bei der Entziehung des Marktplatzes die Ursache beim Marktfahrer, so wird die bereits entrichtete Einlösegebühr nicht rückerstattet.

§10

Marktgebühren

1. Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag zu entrichten. Die Gebühr ist in der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Heidenreichstein betreffend die Marktstandsgebühren geregelt.

§ 11

Marktpolizeivorschriften

1. Ein Verkauf und Kauf von Waren ist erst nach Beginn des Marktes gestattet und wenn der Verkäufer den Verkaufsplatz seiner sämtlichen Waren sowohl bezüglich der Menge, wie auch bezüglich der Beschaffenheit derselben für den Käufer deutlich sichtbar gemacht hat. Die Preisauszeichnung ist während der gesamten Marktzeit aufrecht zu erhalten.
2. Jeder Verkäufer und Käufer ist verpflichtet, den Beauftragten des Stadtamtes Heidenreichstein über Aufforderung die Menge, die Güte, den Preis und die Herkunft der auf den Markt gebrachten und verkauften bzw. gekauften Waren wahrheitsgetreu anzugeben.
3. Das Anbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art im Umherziehen auf den Märkten ist ausnahmslos verboten.
4. Personen, die den Marktverkehr stören, den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, betrunken sind oder mit einer offensichtlich ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit behaftet sind, können von den Marktaufsichtsorganen des Stadtamtes Heidenreichstein des Marktes verwiesen werden.
5. Auf den Märkten ist alles zu vermeiden, was eine Feuersgefahr nach sich ziehen könnte.
6. Jede, auf Täuschung der Käufer hinsichtlich der Qualität der angebotenen Waren, abzielende Manipulation ist verboten.
7. Der Vertrieb von Waren in Form von Glücksspielen oder Kopplungsverkäufen, sowie das Anpreisen von Artikeln zu Heilzwecken ist verboten.

§ 12

Verhalten beim Verkauf

1. Die Art der Verkaufsabschlüsse ist den Marktbesuchern frei gestellt. Jeder ordnungswidrige Verkauf ist ungültig.
2. Das überlaute, aufdringliche oder belästigende Anbieten der Waren unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Lautsprecheranlagen, Magnetophone usw.) ist verboten.
3. Der Scheinverkauf, das ist der zum Schein und zum Zwecke einer Preistreiberei abgeschlossene Verkauf, sowie jedes den gleichen Zweck verfolgende Einverständnis zwischen Käufer und Verkäufer ist strafbar.
4. Streitigkeiten über die Richtigkeit eines Kaufes oder dessen Bedingungen sind über Ansuchen auch nur einer beteiligten Partei von der Marktbehörde zu verhandeln und

wenn möglich auszugleichen. Erst dann, wenn kein Vergleich zustande kommt, sind sie auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.

§ 13

Hygienische und sanitäre Maßnahmen

1. Alle zum Verkauf gebrachten Lebensmittel dürfen nur auf entsprechenden Ständen oder in marktgängigen Behältern feilgeboten werden. Sie müssen gegen den Einfluss der Witterung, sowie gegen Verunreinigung jeder Art, in der warmen Jahreszeit insbesondere auch gegen eine solche durch Fliegen, wirksam geschützt sein. Das Niederlegen von Lebensmitteln unmittelbar auf den Boden oder auf unreine Unterlagen, das Verwahren in unreinen Behältern, das Verdecken mit unreinen Tüchern und ähnliches unhygienisches Vorgehen ist verboten.
2. Nahrungs- und Genussmittel, welche in unreiner Verpackung auf den Markt kommen, werden vom Verkauf ausgeschlossen.
3. Waren, die den Aufsichtsorganen als gesundheitsschädlich, verfälscht, verdorben oder als sonst für den menschlichen Genuss nicht geeignet erscheinen, werden von diesen beschlagnahmt und der Marktbehörde zur Amtshandlung übergeben.
4. Verkäufer, die mit einer offensichtlich ansteckenden oder übertragbaren Krankheit behaftet sind, dürfen an den Jahrmärkten (Marktverkehr) nicht teilnehmen.

§ 14

Verhalten am Markt

Allen Parteien wird im Marktverkehr ein anständiges Betragen untereinander und gegenüber den Aufsichtsorganen zur Pflicht gemacht.

Sie haben den Anordnungen der Letzteren in Bezug auf Einhaltung der Ordnung und Ruhe, auf gesundheitliche Beschau der Waren, auf die Aufsicht über Reinlichkeit unbedingt Folge zu leisten und ihnen in diesen Belangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 15

Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde ist das Stadtamt Heidenreichstein, welchem die Handhabung der vorliegenden Marktordnung und die unmittelbare Aufsicht über die Marktaufsichtsorgane (Beauftragte des Stadtamtes Heidenreichstein) obliegen.
2. Die unmittelbare Durchführung der Marktordnung ist Sache der Marktaufsichtsorgane. Diese haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen und Zuwiderhandlungen abzustellen bzw. der Marktbehörde zur Anzeige zu bringen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Allfällige Beschwerden gegen solche Anordnungen sind ohne aufschiebende Wirkung bei der Marktbehörde einzubringen.

§ 16

Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach § 368 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der derzeit geltenden Fassung bestraft.

§17

Rechtswirksamkeit

Die Marktordnung tritt mit dem Monats Ersten in Kraft, der dem Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Das ist der 01.06.2007.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Marktordnung der Stadtgemeinde Heidenreichstein außer Kraft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 6

Erlassung einer Verordnung betreffend die Nachmittagsbetreuung in der VS Heidenreichstein

In der VS Heidenreichstein wird eine Nachmittagsbetreuung Angeboten.

Der Schulausschuss der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat sich in seiner Sitzung am 12.04.07 mit den für den Besuch der Betreuung zu entrichtenden Beiträgen beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat den Beschluss nachfolgender Verordnung.

Nach Bericht darüber stellt STR. Nöbauer nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR. Nöbauer nachfolgende

Verordnung

des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge

gemäß § 11 Abs 5 NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl 5000 in der geltenden Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beiträge, die die Eltern (Erziehungsberechtigten) von Kindern, die die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule der Stadtgemeinde Heidenreichstein besuchen, zu tragen haben. Auf Basis eines Beschlusses des

Schulforums und nach Bewilligung durch die Landesregierung wurde eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt.

§ 2 **Gestaltung**

- (1) Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl 5015 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis längstens Montag bis Donnerstag 17.00 Uhr und Freitag bis 16,00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung und Betreuung im Freizeitbereich und die Verpflegung.
- (2) Die Schülerin/ Der Schüler kann mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- (3) Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben der Schülerin/ des Schülers von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

§ 3 **Meldepflichten**

- (1) Die Anmeldung hat anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule oder innerhalb einer vom Schulerhalter festgelegten, und vom Schulleiter bekannt zu gebenden Frist zu erfolgen.
Diese Frist hat mindestens drei Tage und längstens zwei Wochen zu betragen.
- (2) Die Anmeldung ist für jedes Schuljahr gesondert vorzunehmen und daher grundsätzlich für ein Schuljahr verbindlich.
- (3) Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben.
- (4) Eine Anmeldung außerhalb der dafür vorgesehenen Anmeldefrist kann nur erfolgen wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während des Unterrichtsjahres kann nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen, diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des

ersten Semesters zu erfolgen. Zu einem anderen Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen (z. B. Schulwechsel, Krankheit, Überforderung der Kinder, etc.).

§ 4 Tarife

- (1) Für die Nachmittagsbetreuung wird ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung eingehoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden davon getrennt mit der verpflegenden Stelle abgerechnet.
- (2) Ab dem Schuljahr 2007/08 werden je Schüler/Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

a) Betreuungsbeitrag:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
- 5 Tage	€ 72,--
- 4 Tage	€ 60,--
- 3 Tage	€ 45,--
- 1 und 2 Tage	€ 30,--

b) Verpflegungskosten:

Die Verrechnung erfolgt direkt mit der verpflegenden Stelle.

- (3) Bei An- oder Abmeldungen während eines Kalendermonats wird der für ein Monat geltende Beitrag eingehoben.
- (4) Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schulfreie Tage der Volksschule Heidenreichstein gemäß § 2 Abs. 4 und Abs. 5 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015 i.d.g.F., führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (5) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind nur in besonders begründeten Fällen möglich und rechtzeitig (jeweils bis zum 15. des Vormonats) bekannt zu geben. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z.B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Schulerhalter auch

außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Betreuungsbeitrag an die tatsächliche Inanspruchnahme anpassen.

§ 5 Förderung

- (1) Der Betreuungsbeitrag nach § 4 Abs. 2 lit. a) kann einkommensabhängig nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen laut Anlage in Form einer Förderung herabgesetzt werden. Als Basis für die Herabsetzung sind die Beiträge nach § 4 Abs. 2 lit. a) heranzuziehen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann zusätzlich um Förderung angesucht werden. Ein besonderer Härtefall liegt z. B. vor, wenn mindestens drei Kinder einer Familie gleichzeitig in der ganztägigen Schulform betreut werden. Über eine Herabsetzung des Beitrages hat von Fall zu Fall der Stadtrat zu entscheiden.
- (3) Die Förderungen (nach § 5 Abs. 1 und 2) werden nur gewährt, wenn das Kind/ die Kinder und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Heidenreichstein haben.
- (4) Auf die Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder	Gewichtungsfaktor
1. Erwachsener	1,0 (als Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er)	
bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6

über 15 Jahre

+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

§ 7

Familieneinkommen

- (1) Familieneinkommen gemäß § 4 ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/ eines Lebensgefährten.
- (2) Als Einkommen gilt:
 1. bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe,
 2. bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/ Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.
- (3) Das Einkommen ist nachzuweisen:
 1. bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,
 2. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen;
bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
- (4) Bei der Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise beigebracht oder verlangt werden.
- (5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung dem Schulerhalter schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Antragstellung

- (1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben den formlosen Antrag zu unterfertigen und mit den erforderlichen Beilagen zur Bewilligung vorzulegen.
- (2) Der Antrag ist frühestens 1 Monat vor Beginn aber spätestens bis 31.12. des Schuljahres, bei Anmeldung des Kindes zur Nachmittagsbetreuung nach dem 31. 12. binnen 1 Monat, zu stellen.

- (3) Änderungen der zeitlichen Inanspruchnahme sind dem Schulerhalter umgehend schriftlich anzuzeigen.
- (4) Werden Förderungen aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, sind diese über Aufforderung dem Fördergeber von der Förderempfängerin/ vom Förderempfänger unverzüglich rückzuerstatten oder können auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.

§ 9 Vorschreibung

Der Betreuungsbeitrag wird im Vorhinein bis spätestens zum 15. des Monats, für das die Vorschreibung vorgesehen ist, vorgeschrieben und ist binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.09.2007 in Kraft.

Anlage zur Verordnung des Gemeinderates über die Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf- Einkommen	zumutbarer monatlicher Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	5 Tage/Wo.	4 Tage/Wo.	3 Tage/Wo.	1+2 T./Wo.
bis € 509,00	€ 42,00	€ 37,50	€ 30,00	€ 22,50
€ 510,00 bis € 524,00	€ 44,00	€ 39,00	€ 31,00	€ 23,00
€ 525,00 bis € 538,00	€ 46,00	€ 40,50	€ 32,00	€ 23,50
€ 539,00 bis € 553,00	€ 48,00	€ 42,00	€ 33,00	€ 24,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 50,00	€ 43,50	€ 34,00	€ 24,50
€ 568,00 bis € 582,00	€ 52,00	€ 45,00	€ 35,00	€ 25,00
€ 583,00 bis € 596,00	€ 54,00	€ 46,50	€ 36,00	€ 25,50
€ 597,00 bis € 611,00	€ 56,00	€ 48,00	€ 37,00	€ 26,00
€ 612,00 bis € 625,00	€ 58,00	€ 49,50	€ 38,00	€ 26,50
€ 626,00 bis € 640,00	€ 60,00	€ 51,00	€ 39,00	€ 27,00

€ 641,00 bis € 655,00	€ 62,00	€ 52,50	€ 40,00	€ 27,50
€ 656,00 bis € 669,00	€ 64,00	€ 54,00	€ 41,00	€ 28,00
€ 670,00 bis € 684,00	€ 66,00	€ 55,50	€ 42,00	€ 28,50
€ 685,00 bis € 698,00	€ 68,00	€ 57,00	€ 43,00	€ 29,00
€ 699,00 bis € 713,00	€ 70,00	€ 58,50	€ 44,00	€ 29,50
ab € 714,00	€ 72,00	€ 60,00	€ 45,00	€ 30,00

Der Antrag wird nach Wortmeldung von Bgm. Pichler, STR Jank, STR Körner, GR Stattler und GR Willert mit den Stimmen von Bgm. Pichler, STR. Gerhard Kirchmaier, Vbgm. Johann Blahusch, STR. Christian Nöbauer, STR. Barbara Körner, STR. Elisabeth Jank, STR. Elisabeth Kainz, STR. Johann Hofmann, GR. Dr. Karl Gabler, GR. Manfred Zimmer, GR. Gabriela Frantes, GR. Karl Weber, GR. Eva Bartl, GR. Romana Flicker, GR. Hubert Apfelthaler, GR. Gerhard Macho, GR. Gerhard Hahnl, GR. Dr. Robert Bruckner, GR. Franz Ölzant, GR. Ing. Andreas Harrer, GR. Ing. Andreas Granner und GR. Albert Willert mehrheitlich angenommen.

Der Stimme enthalten hat sich GR Stattler.

Zu diesem Tagesordnungspunkt stellt GR Stattler einen

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Verordnungsentwurf nicht in der heutigen, sondern in der nächsten GR-Sitzung beschließen und damit dem Schul- und Kindergartenausschuss bzw. dem Finanzausschuss die Möglichkeit geben, die Vorschläge der GRÜNEN, die zu einer Verbesserung für die Eltern aber auch zur Steigerung der Einnahmen für die Gemeinde führen können, auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen und allenfalls in die Verordnung einzuarbeiten.

Eine Einbeziehung des Elternvereins wäre ebenfalls wünschenswert.

Der Antrag wird mit den Stimmen von Bgm. Pixchler, STR. Gerhard Kirchmaier, Vbgm. Johann Blahusch, STR. Christian Nöbauer, STR. Barbara Körner, STR. Elisabeth Jank, STR. Elisabeth Kainz, STR. Johann Hofmann, GR. Dr. Karl Gabler, GR. Manfred Zimmer, GR. Gabriela Frantes, GR. Karl Weber, GR. Eva Bartl, GR. Romana Flicker, GR. Hubert Apfelthaler, GR. Gerhard Macho, GR. Gerhard Hahnl, GR. Dr. Robert Bruckner, GR. Franz Ölzant, GR. Ing. Andreas Harrer, GR. Manfred Stattler, GR. Ing. Andreas Granner und GR. Albert Willert mehrheitlich abgelehnt.

Für den Antrag stimmt GR Stattler.

Punkt 7

Erlassung einer Verordnung betreffend die Freigabe der BA-A1 KG Dietweis

Seitens Herrn Christian Kerbler, Dietweis 12 besteht die Absicht, die Parz.Nr. 172/4 die sich lt. ha. Flächenwidmungsplan in der Aufschließungszone BA-A1 in der KG Dietweis befindet, an seinen Bruder Ronald Kerbler zu verkaufen, damit dieser die Grundstücke Parz.Nr. 172/3 und 172/4 der KG. 07102 Dietweis vereinigen lassen kann, um dann darauf ein Wohnhaus zu errichten. Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes soll nunmehr für das Grundstück

Parz.Nr. 172/4 der KG. 07102 Dietweis die Aufschließungszone durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein freigegeben werden.

Nach Bericht stellt Vbgm. Blahusch dazu nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Blahusch nachstehende

Verordnung.

§ 1

Aufgrund des § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 8000-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der KG. 07102 Dietweis ausgewiesene Aufschließungszone „BA-A1“ für das Grundstück Parz.Nr. 172/4 freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.1995 festgelegt wurden, nämlich
die vorhandene oder in Angriff genommene Erschließung der Grundstücke
eine Parzellierung, die eine ökonomische Bebauung und Erschließung des Baulandes zulässt
sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der bezugnehmende Flächenwidmungs- und Teilungsplan liegt während der Kundmachungsfrist am Stadtamt Heidenreichstein, Zimmer Nr. 1, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 8

Erlassung einer Verordnung betreffend die Freigabe der BA-A1 KG Dietweis

Seitens Herrn Ronald Kerbler, Dietweis 12 besteht die Absicht, auf der Parz.Nr. 172/3 die sich lt. ha. Flächenwidmungsplan in der Aufschließungszone BA-A1 in der KG Dietweis befindet, ein Wohnhaus zu errichten. Aufgrund des geplanten Bauvorhabens soll nunmehr für das Grundstück Parz.Nr. 172/3 der KG. 07102 Dietweis die Aufschließungszone durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein freigegeben werden.

Nach Bericht stellt Vbgm. Blahusch dazu nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Blahusch nachstehende

Verordnung.

§ 1

Aufgrund des § 75 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 8000-0 in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan der KG. 07102 Dietweis ausgewiesene Aufschließungszone „BA-A1“ für das Grundstück Parz.Nr. 172/3 freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 09.05.1995 festgelegt wurden, nämlich

- a) die vorhandene oder in Angriff genommene Erschließung der Grundstücke
 - b) eine Parzellierung, die eine ökonomische Bebauung und Erschließung des Baulandes zulässt
- sind erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der bezugnehmende Flächenwidmungs- und Teilungsplan liegt während der Kundmachungsfrist am Stadtamt Heidenreichstein, Zimmer Nr. 1, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 9

Abgabe einer Übernahmeerklärung für Straßenarbeiten

Die Straßenmeisterei Schrems hat entlang der LB 5 von km 24,100 bis km 24,524 Abstellflächen hergestellt.

Die Arbeitsleistung erfolgte durch die Straßenmeisterei und die Materialkosten wurden von der Stadtgemeinde Heidenreichstein übernommen.

Nunmehr wären die Abstellflächen in die Verwaltung und Erhaltung der Stadtgemeinde Heidenreichstein zu übernehmen.

Nach Bericht darüber stellt Vbgm. Blahusch nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Blahusch die Abgabe nachfolgender Erklärung an das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Straßenmeisterei Schrems.

Erklärung.

Die Stadtgemeinde Heidenreichstein übernimmt den vom Bundesland NÖ, Landesstraßendienst des Bauloses „Nebenanlagen Heidenreichstein -Ost“ (LB 5 von km 24,100 bis km 24,524) auf Kosten der Gemeinde hergestellten Abstellflächen in ihre Verwaltung und Erhaltung und erklärt, den NÖ Landesstraßendienst gegen Forderungen Dritter aus Anlass dieses Bauloses klag- und schadlos zu halten.

Ferner verpflichtet sie sich, die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straßen im Ortsgebiet mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium – oder Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr auch über mechanische oder biologische Kläranlagen entschädigungslos zu gewährleisten.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 10

Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Einreichung (UfG), Planung Bauaufsicht und Kollaudierung der Hochwasserschäden 2006 an der ABA und WVA

Nach dem Hochwasser vom 30.06. 2006 wurde am 2.8.2006 eine Erhebung der Schäden durch das Amt der NÖ Landesregierung vorgenommen.

Auf Grund dieser Ergebnisse ist eine UFG Einreichung notwendig und sind die Schäden in der ABA im Bauabschnitt 13 und die Schäden bei der WVA im BA 05 zusammengefasst.

Das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH hat für die Ziviltechnikerleistungen betreffend die Einreichung (UfG), Planung, Bauaufsicht und Kollaudierung ein Honorarangebot gelegt. Dementsprechend betragen die Kosten für die Leistungen in der ABA € 5.733,00 und in der WVA € 3.949,60 jeweils ohne Ust.

Nach Bericht darüber stellt Vbgm. Blahusch nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Blahusch die Vergabe der Ziviltechnikerleistungen für die Einreichung (UfG), Planung Bauaufsicht und Kollaudierung der Hochwasserschäden 2006 an der ABA BA 13 und WVA BA 05 entsprechend dem Honoraranbot vom 10.04.2007 an das Büro Dr. Lengyel ZT GmbH, Fasangasse 25, 1030 Wien.

Im Voranschlag 2007 sind für das Vorhaben WVA BA 05 € 17.800,-- und für das Vorhaben ABA BA 13 € 51.200,-- veranschlagt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 11

Genehmigung der Vereinssubvention für die „Station“

Der Verein Jugendtreff „STATION“ legte einen Jahresbericht über kommende Aktivitäten im Jahr 2007 vor und ersucht um eine monatliche Förderung von € 300,-- für die Aufrechterhaltung des Betriebes und für die Anschaffung von neuen Unterhaltungsmöglichkeiten (Brettspiele, Videospiele etc.).

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Heidenreichstein hat eine monatliche Subvention von € 300,--, welche vierteljährlich überwiesen werden soll beschlossen. Die Auszahlung soll von der HHST. 1/060000-726000 -Beiträge an Verbände und Vereine- erfolgen.

Gemäß § 35 Z 2 der NÖ GO 1973 ist die Gewährung von Subventionen eine Angelegenheit welche im Wirkungsbereich des Gemeinderates zu beschließen ist.

Nach Bericht darüber stellt STR Kirchmaier nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Kirchmaier die Gewährung einer monatlichen Subvention für den Verein Station von € 300,--, welche vierteljährlich überwiesen werden soll. Die Auszahlung erfolgt von der HHST. 1/060000-726000 -Beiträge an Verbände und Vereine, wo eine Voranschlagssumme von € 57.000,-- gegeben ist. Derzeit sind € 37.407,-- ausgegeben. Der verbleibende Rest beträgt somit € 19.593,--.

Der Antrag wird nach Wortmeldung von STR Nöbauer, STR Körner, GR Willert, GR Ölzant und GR Stattler einstimmig angenommen.

GR Macho verlässt um 21.10 Uhr wegen einem anderen Termin die Sitzung.

Punkt 12

Genehmigung des Ankaufes eines Geräteprüfers

Für die Wartungsarbeiten bei der Straßenbeleuchtung und der Überprüfung von allen E-Geräten wäre die Anschaffung eines Geräteprüfers nach ÖVE E8701 sinnvoll.
Von der Fa. Chauvin Arnoux GesmbH wurde ein Anbot eingeholt und betragen die Anschaffungskosten dafür € 1.995,-- inkl. Mwst.

Nach Bericht darüber stellt STR Kirchmaier nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Kirchmaier die Anschaffung eines Geräteprüfers nach ÖVE E8701 von der Fa. Chauvin Arnoux GesmbH, Simastr. 29/1/3, 1230 Wien entsprechend und im Umfang des Angebotes Nr. 070059 vom 05.03.07 zum Preis von € 1995 inkl. Mwst.
Die Ausgabe ist bei der HHST 1/820000-402000 veranschlagt.

Der Antrag wird nach Wortmeldung von GR Stattler einstimmig angenommen.

Punkt 13

Beschlussfassung in einer personalrechtlichen Angelegenheit

Der Kassaverwalter Robert Tadler hat seit 01.03.2003 die Funktion des StADir.-Stv. ausgeübt (GR Beschluss vom 12.12.2005).

Nach eigenem Wunsch möchte er die Vertretung nicht mehr weiter ausüben.

Herr Roman Flicker erfüllt die notwendigen Anforderungen die Amtsleiterstellvertretung durchzuführen. Er hat sich dazu auch bereit erklärt.

Im Solldienstpostenplan ist dieser Dienstposten mit einer Personalzulage in der Höhe von 10% ausgewiesen. Es wäre daher die Personalzulage als StADir.-Stv. Herrn Flicker gem. dem Solldienstpostenplan zu gewähren.

Nach Bericht darüber stellt Bgm. Pichler nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Bgm. Pichler, Herrn Roman Flicker mit der Funktion des Amtsleiter-Stellvertreter zu betrauen und ihm die Gewährung einer 10%igen Personalzulage gem. dem Solldienstpostenplan in seiner Funktion als StADir.-Stv. zu gewähren.

Die Funktionsübernahme erfolgt am 1. Mai 2007.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Punkt 14

Subventionsgewährung an den Elternverein der Volksschule Heidenreichstein.

Im Jahr 2006 wurden bei der HHST 1/211000-043000 Tische und Sessel für die Volksschule angekauft. Für diesen Ankauf sind vom Elternverein der Volksschule € 8.000,-- der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt worden um soviel Möbel ankaufen zu können, dass eine Förderung beansprucht werden konnte. Im Jahr 2007 wurde eine Förderung von € 2.000,-- vom Amt der NÖ. Lds. Reg. überwiesen. Diese Förderung soll nun dem Elternverein als Subvention zur Verfügung gestellt werden. Die Einnahme wurde bei der HHST 2/211000+871000 verbucht. Die Ausgabe wurde bei HHST 1/211000-729000 verbucht. Die Bedeckung ist durch die Einnahme gegeben.

Nach Bericht darüber stellt STR Kirchmaier nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von STR Kirchmaier die Gewährung einer Subvention in der Höhe von €2.000,-- an den Elternverein der Volksschule Heidenreichstein.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Hahnl verlässt wegen Befangenheit den Sitzungsraum.

Punkt 15

Erlassung einer Verordnung betreffend die Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, und der Entwidmung als Verkehrsfläche.

Aufgrund eines geplanten Verkaufes von zwei Teilflächen der Parz.Nr. 703/5 im Ortsgebiet der Katastralgemeinde 07102 Dietweis wird beabsichtigt, gem. § 6 Abs.2 des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. Nr. 8500-0 in der derzeit geltenden Fassung und dem Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI. Weißenböck-Morawek, Gmünd, GZ. 7130 vom 19.12.2006 Teilflächen aus dem Grundstück Parz.Nr. 703/5 des öffentlichen Gutes der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufzulassen, in die angrenzenden Grundstücke einzubeziehen und damit aus dem öffentlichen Verkehr zu entwidmen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Teilflächen:

Die mit Z. 8 bezeichnete Teilfläche der Parz.Nr. 703/5 mit einer Fläche von 20 m² wird in das angrenzende Grundstück Parz.Nr. 60/1 (Hahnl Gerhard u. Eveline, Dietweis 2), KG. 07102 Dietweis, einbezogen.

Die mit Z. 9 bezeichnete Teilfläche der Parz.Nr. 703/5 mit einer Fläche von 57 m² wird in das angrenzende Grundstück Parz.Nr. 56/1 (Dallinger Manfred u. Franziska, Dietweis 16), KG. 07102 Dietweis, einbezogen.

Nach ausführlichem Bericht darüber stellt Vbgm. Blahusch nachfolgenden

Antrag.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Heidenreichstein beschließt über Antrag von Vbgm. Blahusch nachstehende

VERORDNUNG.

Gem. § 6 Abs.2 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. Nr. 8500-0 in der derzeit geltenden Fassung werden die im Teilungsplan der Vermessungskanzlei DI. Weißenböck-Morawek, Gmünd, GZ. 7130 vom 19.12.2006 unter Z. 8 und 9 der KG. 07102 Dietweis ausgewiesenen Teilflächen aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Heidenreichstein aufgelassen, in die angrenzenden Grundstücke Parz.Nr. 56/1 und 60/1 der KG. 07102 Dietweis einbezogen und damit aus dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der oben angeführte Teilungsplan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, liegt während der Kundmachungsfrist am Stadtamt Heidenreichstein, Zimmer 1, zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GR Hahnl wird wieder in das Sitzungszimmer geholt und nimmt am Verlauf der weiteren Sitzung teil.

Punkt 16

Berichte des Bürgermeisters

Bgm. Pichler berichtet über eine gewährte Gewerbeförderung an das Gasthaus Gabriele Grossmann. Weiters berichtet er über den Stand im Konkursverfahren der Anderswelt und darüber, dass der Masseverwalter die Forderung der Stadtgemeinde Heidenreichstein nicht anerkannt hat. Er verliest die Stellungnahme des KSV, welcher von einem gerichtlichen Vorgehen um Anerkennung der Forderungen der Stadtgemeinde Heidenreichstein abrät. Weiters führt er aus, dass die von der ECO Plus NÖ geforderte Rückzahlung der Förderungen als Forderung vom Masseverwalter Dr. Rössler anerkannt wurde.

Weiters berichtet er über das Projekt „Barrierefreies Wohnen“, die Dorferneuerung Motten, das zukünftige Projekt einer Ultrafiltration im Wasserwerk Dietweis und darüber, dass die Stadtkapelle Heidenreichstein eine Auszeichnung von LH Dr. Erwin Pröll erhält.

Zum Abschluss teilt er mit, dass am kommenden Wochenende die Mini Messe und die Lenziade stattfinden und dass am 02. Juni Bischof DDr. Küng in Heidenreichstein ist.

Tagesordnungspunkt 17 wird von Bgm. Pichler als nicht öffentlich erklärt und wird das Protokoll separat verwahrt.

Ende der Sitzung.

Schriftführer

Bürgermeister

SPÖ

ÖVP

FPÖ

Grüne Heidenreichstein